OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302578/4/KLe

Datum:
Linz, 7. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des H J F, O, O, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.10.2019, GZ: BHVB/919170049123/19, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.10.2019, GZ: BHVB/919170049123/19, wurde folgender Spruch erlassen:

„1. Datum/Zeit: 04.10.2018 - 08.10.2018
Ort: O, O

Sie haben als Inhaber des Einzelunternehmens H F mit Sitz in O, O, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen trotz nachweislicher Aufforderung vom 02.10.2018, zugestellt am 04.10.2018, an den Träger der Krankenversicherung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 08.10.2018, abgesandt und somit fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 14 Abs. 2 nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht übermittelt:

Arbeitszeitaufzeichnungen für den Zeitraum 01.06.2018 bis 31.08.2018

Arbeitnehmer/in: O V

Geb.: x

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 500,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 27 Abs. 1 Lohn- und Sozial-dumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.g.F.

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen: € 50,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 550,00“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wurde Folgendes vorgebracht:

„Begründung:

Ich lieferte die gewünschten Stundenaufzeichnung der OÖGKK noch in der Woche, in der die Frist festgelegt wurde, nachweislich an die Gebietskrankenkasse.

Der Behauptung der Gebietskasse die Stundenaufzeichnungen entsprechen nicht und sind nicht korrekt, widerspreche ich hiermit!

Die Oö. GKK hat sich seit der Sendung der Unterlagen, vor länger als einem Jahr nie bei uns gemeldet, dass gewisse Teile der Unterlagen nicht vollständig seien oder Teile fehlten. Solche Vorgangsweise von einer Krankenkasse kann ich nicht verstehen.
Ich beschwere mich daher, wie bereits oben erwähnt, gegen den Spruch des Straferkenntnisses."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 2.12.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG Abstand genommen werden, da nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Der Beschwerdeführer ist Inhaber des Einzelunternehmens H F mit Sitz in O, O.
Mit Schreiben vom 2.10.2018 wurde der Beschwerdeführer von der Oö. Gebietskrankenkasse aufgefordert, Gehalts- und Lohnzettel, Auszahlungsbelege, Stundenaufzeichnungen und Dienstverträge für den Dienstnehmer O V, SV x, ab 1.6.2018 bis 31.8.2016 innerhalb der nächsten 2 Werktage zu übermitteln. Auf die gesetzliche Vorlagefrist wurde hingewiesen. Das Schreiben wurde am 4.10.2018 zugestellt.
Innerhalb der Vorlagefrist wurden keine Unterlagen übermittelt.
Am 15.10.2018 langten alle erforderlichen Unterlagen nach erneuter Aufforderung, diese bis zum 12.10.2018 zu übermitteln, bei der Oö. Gebietskrankenkasse ein.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 14 Abs. 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 64/2017, ist der zuständige Träger der Krankenversicherung berechtigt, in die für die Tätigkeit nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen. Auf Verlangen haben Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen zu übermitteln, wobei die Unterlagen oder Ablichtungen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind.

Gemäß § 27 Abs. 1 LSD-BG begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen dem § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes hat die Oö. Gebietskrankenkasse nachweislich den Beschwerdeführer als Arbeitgeber des namentlich angeführten Dienstnehmers zur Vorlage der auch im Schreiben näher angeführten Unterlagen aufgefordert und auch gleichzeitig in dem Aufforderungsschreiben auf die Vorlagefrist von 2 Werktagen hingewiesen.

Eine Übermittlung von Unterlagen ist in dieser Frist nicht erfolgt. Diese Frist ist gesetzlich festgelegt und nicht verlängerbar. Der Beschwerdeführer hat daher die Übertretung verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

Gemäß § 27 Abs. 2 LSD-BG ist die Nichtvorlage von Unterlagen hinsichtlich eines Arbeitsnehmers eine Verwaltungsübertretung und als solche zu bestrafen. Es ist daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG liegt schuldhaftes Verhalten vor. Da das LSD-BG über das Verschulden nichts anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fährlässiges Verhalten. Da auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung zu den Ungehorsamsdelikten zählt, ist Fahrlässigkeit ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Ein entsprechendes Vorbringen wurde vom Beschwerdeführer nicht gemacht.

Insbesondere aber kann das Vorbringen, dass der Beschwerdeführer Unterlagen, wenn gleich auch verspätet übermittelt und somit den Aufforderung der Oö. Gebietskrankenkasse nachgekommen sei, diesen nicht entlasten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Sinn und Zweck der genannten Bestimmungen des LSD-BG ist es unter anderem, die behördliche Lohnkontrolle zu ermöglichen.

Die Zielsetzungen des Gesetzgebers sind und waren die Setzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping, Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen für in- und ausländische Arbeitsverhältnisse, Sicherung eines fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen und die Sicherstellung der vorgegebenen Abgaben und Sozialbeiträge (Ritzberger-Moser, Neues aus der Gesetzgebung 2011, ZAS 2012, 107 [108]). Durch das Unterlassen der Übermittlung der angeforderten Unterlagen innerhalb der Vorlagefrist wird die Kontrolle der Bestimmungen des LSD-BG erschwert. Es soll der Gebietskrankenkasse umgehend im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG ermöglicht werden.

Diesem Ziel hat der Beschwerdeführer erkennbar zuwidergehandelt.

Die belangte Behörde ist mangels Angaben von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögenverhältnissen und keinen Erschwerungs- bzw. Milderungsgründen ausgegangen.

Von der belangten Behörde wurde die Mindestgeldstrafe verhängt.

In Anbetracht des Umstandes, dass die Unterlagen trotz erneuter Aufforderung nicht zeitnah übermittelt wurden ist die Voraussetzung für eine außerordentliche Milderung nicht gegeben. Auch war kein geringfügiges Verschulden festzustellen, sodass auch nicht von einem Absehen der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auszugehen war.

Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 100 Euro, gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer